VERORDNUNG (EWG) Nr. 3373/89 DER KOMMISSION

vom 9. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/87 (4), wurden die Angaben festgelegt, welche die Mitgliedstaaten der Kommission, aufgeteilt nach Erzeugniskategorien, mitzuteilen haben, damit diese für den Weinsektor die Vorbilanz für das betreffende Wirtschaftsjahr erstellen kann.

Der Beurteilung einiger Bilanzposten kommt bei der Erstellung der Vorbilanz und im Interesse einer sachgemäßen Marktverwaltung sehr große Bedeutung zu. Die für das vorhergehende Wirtschaftsjahr erstellte Vorbilanz muß deshalb unbedingt bekannt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 wird der nachstehende Wortlaut angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nach dem in Anhang IV angebenenen Schema

— die Vorbilanz spätestens am 30. November,

— die endgültige Bilanz spätestens am 15. März."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 224 vom 21. 8. 1984, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 342 vom 4. 12. 1987, S. 11.

ANHANG

„ANHANG IV

VORLÄUFIGE / ENDGÜLTIGE WEINBILANZ

Land : .....

Wirtschaftsjahr : .....

(1 000 hl)

	CRONOS	Bilanzposten	Wein insgesamt			Qualitätsweine b. A.			Tafelwein			Andere Weine			Wermut
			insgesamt	rot/rosé	weiß	insgesamt	rot/rosé	weiß	insgesamt	rot/rosé	weiß	insgesamt	rot/rosé	weiß	
1.		ANFANGSBESTÄNDE :													
1.1.		– davon Markt													
2.	10	MOST UND WEINERZEUGUNG INSGESAMT													
3.	11	MOST ZUR HERSTELLUNG VON TRAUBENSAFT													
4.	12	VERWENDBARE ERZEUGUNG (Wein)													(1)
5.	20	EINFUHREN :													
5.1.		– davon aus Drittländern				X	X	X	X	X	X				
6.(1+4+5) (7+8+9)		VERFÜGBARE WEINMENGEN													
7.	30	AUSFUHR :													
7.1.		– davon nach Drittländern													
8.	50	GESAMTE INLANDSVERWENDUNG :													
8.1.	70	– *Nahrungsverbrauch*													
8.2.	60	– *Industrielle Verwertung :*												X	X
8.2.1.	61	– Brennereien :												X	X
8.2.1.1.		– Trinkbranntwein mit kontroll. Ursprungsbereich												X	X
8.2.1.2.		– gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87												X	X
8.2.1.3.		– andere												X	X
8.2.2.		– Essigfabriken												X	X
8.3.	65	– *Verarbeitung*				X	X	X						X	X
8.4.	53	– *Verluste :*												X	X
8.4.1.		– nach der Ernteerklärung												X	X
8.4.2.		– auf dem Markt												X	X
9.	40	ENDBESTÄNDE :													
9.1.	42	– davon Markt												X	X

(1) Weingewicht / 0,75 = Verwendbare Erzeugung von Wermut (Bilanz Wermut)."